

DIPL.-ING. K. MEYER-DIETRICH, HARBORTWEG 47, 59494 SOEST

An den  
Präsidenten des Landtags NW  
z.Hd. Herrn Frölecke  
Postfach 101143  
40002. Düsseldorf



**VDV VIZE-PRÄSIDENT UND  
LANDESVORSITZENDER NW  
DIPL.-ING.**

**KLAUS MEYER-DIETRICH  
HARBORTWEG 47  
59494 SOEST**

Telefon: (p) 02921/61840  
(d) 02381/912-468

Telefax: (p) 02921/63622  
(d) 02381/912-497

Funk: 0171/3160759

Datum: 30.12.1999

Betr.: Gesetzentwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen – Drucksache 12/4320

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.11.1999 Az II. 1. F

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit dem Gesetz wird eine Verlagerung von Aufgabenbereichen auf untergeordnete Verwaltungseinheiten vorgenommen.

Diese Maßnahme hat in zweifacher Hinsicht Auswirkungen auf die Beschäftigten:

Zum einen besteht die Gefahr, dass die Betroffenen neue, untergeordnete Aufgabengebiete übernehmen müssen, zum anderen können durch eine neue rechtliche Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse Nachteile für die Betroffenen erwachen.

Des Weiteren nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad Artikel 2 „Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz“:

Die Hoffnung der Beschäftigten der Agrarordnungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen durch die Organisationsuntersuchung der Firma Kienbaum 1992/1993 und der daraus resultierenden Zusammenlegung 1994 mit der damaligen LÖLF am zentralen Dienstort in Recklinghausen (der Umzug des Landesamtes für Agrarordnung dorthin ist gerade abgeschlossen) eine langfristige Perspektive zu erhalten, hat sich nicht erfüllt.

Auch sind nach Ansicht der Fa. Kienbaum mit dem drastischen Stellenabbau der letzten Jahre, der noch nicht abgeschlossen ist, bei gleichbleibendem Auftragsvolumen die Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschöpft.

Zur leistungsfähigen Erfüllung der Aufgaben der Bodenordnung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Bearbeitung hat sich die bisherige Form als kompakte Sonderbehörde bewährt.

Die Auflösung des Landesamtes für Agrarordnung und der Ämter für Agrarordnung unter Übertragung der Aufgaben auf die staatliche Regionaldirektion Münster als Flurbereinigungsbehörde mit Aussenstellen wird als nicht sinnvoll erachtet und daher abgelehnt.

Durch die Übertragung der Aufgaben vom Landesamt für Agrarordnung und der Ämter für Agrarordnung auf die Staatliche Regionaldirektion Münster wird die vom Flurbereinigungsgesetz in § 2 Abs. Satz 2 geforderte Trennung in eine obere Flurbereinigungsbehörde und eine Flurbereinigungsbehörde aufgehoben. Mit rein organisatorischen Maßnahmen zur Trennung der einzelnen Stufen in einer Abteilung kann dieser Bundesnorm nicht entsprochen werden, zumal die staatlichen Regionaldirektionen ausdrücklich als Bündelungsbehörde herausgehoben werden.

Darüber hinaus sind durch die geplante Trennung von Dienst- und Fachaufsicht auf verschiedenen Ministerien in diesem Bereich Probleme durch die unterschiedlichen dienst- und fachaufsichtlichen Weisungsträger zu erwarten. Aufgrund der herbeizuführenden Beteiligungen erscheint es als fraglich, ob hier eine schlanke und zu effektiver Arbeit fähige Behörde erhalten bleibt.

Als Alternative wäre eine Einbindung des Landesamtes für Agrarordnung mit den nachgeordneten Ämtern für Agrarordnung in das zukünftige Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswissenschaft und Landentwicklung denkbar. Eine nachhaltige Entwicklung und Stärkung des ländlichen Raumes durch eine integrative Aufgabenwahrnehmung mit den Instrumenten der Bodenordnung, der Dorferneuerung, dem Vertragsnaturschutz mit den EU-Programmen wäre so sichergestellt.

Eine Zersplitterung der grünen Umweltverwaltung würde so vermieden.

Die Bundesratsinitiative zur Auflösung der Flurbereinigungsbehörde als Sonderbehörde und die geplante Zuordnung der Aufgaben zu anderen Behörden wird zu Synergieverlusten führen; damit würde das Gegenteil der von der Fa. Kienbaum vorgeschlagenen und in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen eintreten.

Sie wird daher abgelehnt.

Ad Artikel 3 „Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung“:

Der Artikel wird insgesamt abgelehnt, da keine der genannten Gründe es rechtfertigen die Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung in die geplanten Regionalzentren zu überführen.

In der Zeit als der heutige Ministerpräsident Wirtschafts- und Verkehrsminister war hat sich das Ministerium gegen eine Verstaatlichung ausgesprochen.

Die Kolleginnen und Kollegen der Landschaftsverbände insbesondere die der Strassenbauverwaltung und der Hochbauabteilung des LWL haben in den letzten Jahren ihren Reformwillen und die Reformarbeit unter Beweis gestellt. Die hier eingeleiteten Reformbemühungen würden durch die Ausgliederung der Strassenbauverwaltung konterkariert. Die Kolleginnen und Kollegen sind bereit die Leistungsfähigkeit zu dokumentieren.

Der kommunale Kontakt und die kommunale Einflußnahme gehen verloren, wenn die Straßenbauverwaltung aus den Landschaftsverbänden herausgelöst wird.

Besser wäre es, die Anhörungsbehörde den Landschaftsverbänden zuzuordnen.

Auch sind gravierende finanzielle Nachteile durch diesen Artikel für die Mitarbeiter zu erwarten.

Ad Artikel 8 „Änderung des Landesorganisationsgesetzes“:

Im Rahmen dieses Artikels ist beabsichtigt das Landesvermessungsamt in einen Landesbetrieb umzuwandeln. Diese Umwandlung ist die beste Alternative, wenn denn der politische Wille die Erhaltung des Landesvermessungsamtes als selbständige Behörde ausschließt. Wir setzen jedoch voraus, dass die Betriebsatzung die bisherigen Kernaufgaben der Landesvermessung dauerhaft festschreibt, den Standort sichert, die Zuweisungen aus dem Landeshaushalt erhalten bleiben und die zugesagte Sicherheit der Arbeitsplätze garantiert wird.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, was mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen passiert, die bei den Dezernaten 33 der Bezirksregierungen bzw. bei den Vermessungs- und Katasterämtern der Kreise und kreisfreien Städte Aufgaben der Landesvermessung wahrgenommen haben.

Ein Vergleich zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg ist auf Grund anderer rechtlicher Rahmenbedingungen u.E. nicht möglich.

Ad Artikel 26 „Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches“

Die in diesem Artikel vorgesehene Streichung der §§ 14-16 der VO z.D. des Baugesetzbuches halten wir für nicht sinnvoll und lehnen sie deshalb ab.

Der „Obere Umlegungsausschuss“ hat sich als sinnvolles Instrument erwiesen und die Gerichte entlastet, in dem in den sogenannten Vorverfahren schon Klärungen durchgeführt wurden.

Eine Beschlussfassung, wie im Artikel 26 vorgesehen, würde zu einer Belastung der Gerichte führen.

Ad Artikel 32 „Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet“, sowie

Ad Artikel 33 „Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr“:

Beide Artikel werden grundsätzlich abgelehnt, da sie nur erhöhte Kosten für die Kommunen bedeuten und somit lediglich eine Sanierung der Landesmittel vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Klaus Meyer-Dietrich